Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82396
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1300559-2026-10
Entwurf eines Bundesgesetzes über einen krisenbedingten Preismechanismus für Strom (Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz - SPKMG), Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.628.006

Wien, 14. Oktober 2026

Zu dem mit Schreiben vom 16. September 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1. Kompetenzdeckungsklausel und Reformpartnerschaft

Zu der in § 1 („Kompetenzgrundlage und Vollziehung“) enthaltenen Kompetenzdeckungsklausel wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz zur „Reformpartnerschaft Österreich“, der am 6. Juni 2025 gefasst wurde, hingewiesen (insbesondere auf die Punkte 2. „Verfassungs- und Verwaltungsbereinigung“ und 3. „Energie“).

1.2. Verhältnis zum Preisgesetz 1992

Der vorgesehene Strompreiskrisenmechanismus und § 5b des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992), BGBl. Nr. 145/1992 idF BGBl. I Nr. 13/2026, scheinen grundsätzlich zwar unterschiedliche Zielsetzungen und Anknüpfungspunkte zum Inhalt zu haben:

Die Bestimmung des § 5b Preisgesetz 1992 ermöglicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Untersuchung durch die E-Control, ob außergewöhnliche Preisentwicklungen bei Strom oder Gas auf eine ungerechtfertigte Preispolitik eines oder mehrerer Unternehmen zurückzuführen sind. Wird ein entsprechender Missstand festgestellt und kann dieser nicht durch marktkonforme Maßnahmen beseitigt werden, kann die Bundesregierung für höchstens sechs Monate einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis bestimmen.

Demgegenüber knüpft der Strompreiskrisenmechanismus nicht an eine ungerechtfertigte Preispolitik einzelner Unternehmen, sondern an das Vorliegen außergewöhnlich hoher Großhandels- und Endkundenpreise an und bezweckt die finanzielle Entlastung der Endkund*innen.

Aus Sicht ihrer Zielsetzungen und Anknüpfungspunkte schließen einander die beiden Preismechanismen allerdings auch nicht aus: Denkbar schiene etwa, dass während einer nach dem vorliegenden Entwurf festgestellten „Strompreiskrise" zugleich auch die Voraussetzungen des § 5b Preisgesetz 1992 erfüllt sind. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass das Preisgesetz 1992 gemäß dessen § 1 nur insoweit gilt, als nicht „besondere bundesgesetzliche oder europarechtliche Vorschriften" bestehen, und § 5b Abs. 4 Preisgesetz 1992 eine Preisbestimmung ausdrücklich nur unter Beachtung einschlägiger bundesgesetzlicher und europarechtlicher Vorschriften zulässt.

Da eine gleichzeitige Anwendung beider Regelungsregime vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen erscheint, sich daraus allerdings insbesondere Fragen hinsichtlich des Zusammenwirkens einer Preisbestimmung nach § 5b Preisgesetz 1992 mit den Referenzwerten und der Abwicklung des Strompreiskrisenmechanismus ergeben können, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem vorliegenden Entwurf und § 5b Preisgesetz 1992 vorgenommen werden.

Im Rahmen der Arbeiten zur Reformpartnerschaft sollte auch geprüft werden, ob die Verfassungsbestimmung des § 5b Preisgesetz 1992 nach erfolgter Kompetenzbereinigung noch notwendig ist.

1.3. Verhältnis zu Art. 66a Strombinnenmarkt-Richtlinie

Durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 wurde mit Art. 66a ein spezifischer unionsrechtlicher Mechanismus für Strompreiskrisen in die Richtlinie (EU) 2019/944 (Strombinnenmarkt-Richtlinie) eingefügt. Dieser europäische Krisenmechanismus sowie der geplante (nationale) Strompreiskrisenmechanismus sind unterschiedliche Instrumente. Es sollte jedenfalls ausdrücklich ausgeführt werden, in welchem Verhältnis diese Instrumente zueinanderstehen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Zu § 3 („Strompreiskrisenmechanismus")

Nach § 3 Abs. 5 des Entwurfes sind Endkund*innen mit Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen gemäß § 22 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Entwurfes ausgenommen. Es sollte noch geprüft werden, ob im Gesetz ergänzend vorgesehen werden soll, dass alle Lieferant*innen, die künftig Stromlieferverträge mit dynamischen Energiepreisen anbieten, verpflichtet sind, vor Abschluss eines Stromliefervertrages nachweislich Haushaltskund*innen über die Risiken dieses Vertrages aufzuklären sowie ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Falle außergewöhnlich hoher Großhandels- und Endkundenpreise der im Entwurf geplante Mechanismus nicht zur Anwendung gelangt.

2.2. Zu § 4 („Begriffsbestimmungen")

Der Entwurf sieht in § 4 Abs. 1 Z 1 („Hauptprodukt") einen weiteren Begriff für ein und dieselbe Produktkategorie vor, welche bereits als „Standardprodukt" in § 6 Abs. 1 Z 140 ElWG und als „Ver-

gleichsprodukt“ in § 27 Abs. 4 Z 3 ElWG definiert ist. Dies kann zu Rechtsunsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten beitragen. Es sollte daher geprüft werden, ob der Begriff „Hauptprodukt“ durch den Begriff „Vergleichsprodukt gemäß § 27 Abs. 4 Z 3 ElWG“ zu ersetzen ist.

2.3. Zu § 5 („Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus“)

§ 5 Abs. 1:

Der Schwellenwert von 16,5 ct/kWh wird nicht valorisiert, der untere Referenzwert von 10 ct/kWh hingegen jährlich (§ 6 Abs. 2 des Entwurfes). Für den Fall, dass der untere Referenzwert den Wert des Hauptprodukts übersteigt, fehlt eine Regelung. Angeregt wird, die Valorisierung mittels Verbraucherpreisindex generell entfallen zu lassen, da diese in dem Zusammenhang als nicht sachgerecht erachtet wird.

§ 5 Abs. 2:

Die im Entwurf vorgesehene Vorlaufzeit zwischen Aktivierung und Wirksamkeit des Referenzwertmechanismus von drei Wochen erscheint zu kurz und sollte auf ihre Angemessenheit geprüft werden.

2.4. Zu § 6 („Referenzwertmechanismus für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden“)

Allgemein:

Der im Entwurf vorgesehene Mechanismus knüpft grundsätzlich an den einzelnen Haushalt und nicht an einen einzelnen Zählpunkt an. Haushaltskund*innen können über mehrere Zählpunkte verfügen, die zudem unterschiedlichen Tarifmodellen unterliegen können. Eine Verknüpfung des Haushalts mit einem bestimmten Zählpunkt bzw. Lastprofil ist daher für Lieferant*innen in der Praxis nicht eindeutig administrierbar und wirft insbesondere die Frage auf, wie bei unterschiedlichen Tarifmodellen mit der Begünstigung umzugehen ist. Zudem wäre zu regeln, wie sich ein Zählpunkt- bzw. Objektwechsel (z. B. bei einem Umzug) auf das dem Haushalt zustehende Verbrauchskontingent auswirkt. Es wird angeregt, den Entwurf dahingehend zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 6 Abs. 2:

Die Festlegung des Verbrauchskontingents pro Haushalt, unabhängig von dessen Größe, könnte benachteiligend für große Haushalte wirken, insbesondere wenn man die Regelung mit den Vorgaben des mit 31. Dezember 2025 außer Kraft getretenen Stromkostenzuschussgesetzes vergleicht, die jede im Zentralen Melderegister (ZMR) gemeldete Person in einem Haushalt berücksichtigten. Auch § 36 ElWG, der ein grundsätzliches Verbrauchskontingent von 2900 kWh pro Jahr vorsieht, enthält in seinem Abs. 7 Vorgaben für einen Pauschalausgleich, wenn zum relevanten Stichtag in einem Haushalt mehr als drei Personen ihren aufrechten Hauptwohnsitz gemeldet haben. Die vorgeschlagene Bestimmung sollte daher auf ihre Angemessenheit und Sachlichkeit geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

2.5. Zu § 7 („Abrechnung und Datenübermittlung in Bezug auf den Referenzwertmechanismus“)

§ 7 Abs. 2:

Der Entwurf sieht eine staatliche pauschale Abgeltung (zur Abgeltung von Aufwendungen) in Höhe von 35 Euro ohne Umsatzsteuer je begünstigtem Haushalt und Kalenderjahr vor, der den Lieferant*innen vom Bund zu zahlen ist.

Die geplante Abgeltung des administrativen Zusatzaufwandes erscheint sachlich grundsätzlich nachvollziehbar, nicht jedoch die konkrete Höhe. Die geplante „Verwaltungspauschale“ dürfte aufgrund der Anzahl der Haushaltskund*innen von rund fünf Millionen nicht finanzierbar sein, zumal § 10 Abs. 2 des Entwurfes die Mittelaufwendung durch den Bund mit den Einnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag Strom gemäß Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), BGBl. I Nr. 220/2022, und insgesamt mit einem Gesamtbetrag von 190 Millionen Euro begrenzt. Die geplante Regelung sollte dahingehend überprüft werden.

Der Entwurf sollte auch hinsichtlich des verwendeten Begriffs „begünstigte Haushalte“ geprüft werden. Vermutlich soll sich die Regelung nur auf den Mechanismus nach dem vorliegenden Entwurf, nicht jedoch auf jenen gemäß § 36 ElWG (Gestützter Preis für begünstigte Haushalte) beziehen. Dies sollte klargestellt werden.

Weiter sollte klargestellt werden, wie die „gleichen Teile“ bei einem Lieferant*innenwechsel während aufrechtem Mechanismus zwischen den Lieferant*innen zu bestimmen sind (etwa anteilig nach den innerhalb des Kontingents gelieferten Mengen oder nach der Anzahl der Belieferungstage).

Zu § 9 („Festsetzung, Gewährung und Abwicklung der Entlastung für sonstige Endkund*innen“)

§ 9 Abs. 7:

Für die im Entwurf vorgesehene „Verwaltungspauschale“ gilt das zu § 7 Abs. 2 Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 14 („Außerkrafttreten“)

§ 14 Abs. 2:

Der Entwurf sieht – als Verfassungsbestimmung ausgestaltet – die Möglichkeit für die Bundesregierung vor, mittels Verordnung ein von § 14 Abs. 1 (31. März 2030) abweichendes Außerkrafttreten festzulegen. Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, was der Hintergrund dieser Bestimmung ist und warum sie in dieser Art notwendig ist.

3. Legistische Anmerkungen

Das „EKBSG“ (siehe § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 2 des Entwurfes) sollte erstmalig in Form eines Langzitates zitiert werden (vollständiger Titel und Fundstelle).

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.ª Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64 (zur Zahl MA 64-767723-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur